

## Grundsätzliches

**Ausgewählte Fragen zur Anwendung der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben (EU-MLUL-Forst-RL) vom 14. Oktober 2015, geändert am 19. Januar 2019**

Eine Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen erfolgt nach den Maßgaben der vorgenannten Richtlinie. Die nachfolgenden Antworten sollen als Beratungshilfe sowie zur Bearbeitung der Anträge durch die Bewilligungsbehörde dienen. Die Liste wird zur gegebenen Zeit aktualisiert.

### Allgemeine Verfahrensfragen

#### Wichtige Links als Zugang zum Internet:

- Waldbau-Richtlinie des LFB „Grüner Ordner“:
  - [www.mlul.brandenburg.de/sixcms/detail.php/439471](http://www.mlul.brandenburg.de/sixcms/detail.php/439471)
- Bestandeszieltypen-Erlass (BZT-Erlass):
  - [http://www.forst.brandenburg.de/media\\_fast/4055/bzt\\_brdb.pdf](http://www.forst.brandenburg.de/media_fast/4055/bzt_brdb.pdf)
- Zu den „Empfehlungen für das forstliche Vermehrungsgut des Landes Brandenburg“:
  - [http://forst.brandenburg.de/media\\_fast/4055/empfermgut.pdf](http://forst.brandenburg.de/media_fast/4055/empfermgut.pdf)
- Verwendung gebietsheimischer Gehölze:
  - [www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/ErlassGG2013.pdf](http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/ErlassGG2013.pdf)
- Merkblatt „Waldrandgestaltung“:
  - [http://forst.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/fb\\_waldrand.pdf](http://forst.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/fb_waldrand.pdf)
- Liste der FFH-Gebiete:
  - <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.379375.de>
- Managementpläne für Natura 2000 Gebiete:
  - <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312140.de>
- Liste der Bewirtschaftungserlasse:
  - [http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/liste\\_bwe.pdf](http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/liste_bwe.pdf)
  -
- Liste der Naturschutzgebiete:
  - [http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/nsg\\_liste.pdf](http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/nsg_liste.pdf)

- Osiris Naturschutzfachdaten:
  - <http://osiris.aed-synergis.de/ARC-WebOf-fice/synserver?project=OSIRIS&language=de&user=osstandard&password=osiris>
- Weitere Fördermöglichkeiten aber auch zu Verfahrensregelungen:
  - <http://www.eler.brandenburg.de>
- Unterstützend zur Tätigkeit der Verwaltungsbehörde ELER für die Förderperiode 2014 – 2020 berät zudem die Auftragsberatungsstelle Brandenburg e. V. Zuwendungsempfänger von ELER-Mitteln hinsichtlich der Wahl und Durchführung des Vergabeverfahrens:
  - [www.abst-brandenburg.de](http://www.abst-brandenburg.de)

## **Allgemeine Verfahrensfragen**

### **Frage 1: Gelten für Vorhaben der EU-Forst-RL Publizitätsvorschriften?**

Ja, in der Förderperiode 2014 bis 2020 sind die forstlichen Vorhaben nicht mehr davon ausgenommen. Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt zu den Bestimmungen über die Vorschriften der Information und Publizität: <http://www.eler.brandenburg.de/sixcms/detail.php/821446>

Grundsätzlich gilt:

#### **Veröffentlichung auf der Website<sup>1</sup> - IMMER ohne Wertgrenze**

- Während der Durchführung eines Vorhabens informiert der Begünstigte (Zuwendungsempfänger) die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem ELER unter Verwendung des Unionslogos mit dem Hinweis auf eine Förderung aus dem ELER sowie mit einer kurzen Beschreibung des Vorhabens, **auf seiner Website - sofern vorhanden (ausschließlich privat genutzte Websites sind ausgenommen).**

#### **Beschilderung<sup>2</sup>**

- Ab 50.000 Euro Gesamtkosten des Vorhabens ist für die Zweckbindung eine Erläuterungstafel dauerhaft anzubringen.

Zur Auszahlung muss ein Foto zur Dokumentation beigebracht werden.

Jedem Bescheid wird o. g. Merkblatt zur Publizität beigelegt. Auf die Möglichkeit der Erstellung dieser Schilder durch eine ausgewählte Agentur wird verwiesen.

Zu beachten ist, dass das auch schon bei Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns gilt.

---

<sup>1</sup> Die Verpflichtung zur Veröffentlichung auf der Website gilt nur für kofinanzierte Vorhaben mit EU-Mitteln, sofern eine Website vorhanden.

<sup>2</sup> Die Verpflichtung zur Beschilderung gilt für Vorhaben kofinanziert mit EU-Mitteln sowie für Vorhaben kofinanziert mit Bundesmitteln

## **Frage 2 : Was ist der Unterschied zwischen den Begriffen “Maßnahme” und “Vorhaben”?**

Der Begriff “Vorhaben” ersetzt zukünftig den Begriff “Maßnahme”, da der Sprachgebrauch der EU-Regelungen nunmehr auf “Vorhaben” abstellt. Damit ändert sich auch die Begrifflichkeit des “vorzeitigen Maßnahmebeginns” in “vorzeitigen Vorhabenbeginn”.

## **Frage 3: Stehen raumbedeutsame Planungen (Kiesabbau, Windparks, Autobahnen usw.) einer Förderung entgegen?**

Die der Bewilligungsbehörde übertragene Entscheidungsbefugnis im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens schließt neben der Prüfung zuwendungs- und haushaltsrechtlicher Bestimmungen auch die Berücksichtigung von Auswirkungen raumbedeutsamer Planungen ein. Soweit verbindliche Planungen bekannt sind und diese der Länge der Zweckbindung von Vorhaben nach der Richtlinie im Einzelfall entgegenstehen, ist von der Gewährung einer Zuwendung abzusehen. Für Vorhaben der EU-Forst-RL gilt regelmäßig eine Zweckbindung von 12 Jahren.

## **Frage 4: Was ist eine „Anteilsfinanzierung“?**

Die Richtlinie gibt diese Finanzierungsart für den Vorhabensbereich III Waldschutz vor. Die Zuwendung ist als bestimmter Vomhundertsatz der zuwendungsfähigen Kosten zu verstehen. Für den jeweiligen Fördertatbestand gibt die Richtlinie den prozentualen Anteil vor. Zuwendungsfähige Kosten sind für Vorsteuerabzugsberechtigte generell die Kosten des Vorhabens ohne Mehrwertsteuer. Die Differenz bis zu den tatsächlichen Gesamtkosten ist der sogenannte Eigenanteil.

Da sich der Anteil der Zuwendung nur auf die tatsächlich angefallenen Kosten bezieht, sind die Kosten im Antrag so genau wie möglich zu ermitteln. Dazu dient die Kostenermittlung über die Angebotseinholung.

## **Frage 5: Was ist eine „Festbetragsfinanzierung“?**

Die Richtlinie gibt diese Finanzierungsart für die Vorhabensbereiche I - Umstellung auf naturnahe Waldbewirtschaftung und II - Unterstützung der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten vor.

Die Zuwendung ist ein fester Wert, der sich auf eine bestimmte Maßeinheit bezieht. Die Auszahlung richtet sich nach der tatsächlichen Erbringung der jeweiligen Leistung. Die Höhe der Festbeträge ist marktkonform kalkuliert und entspricht nicht 100 % der Kosten für die jeweilige Einzelleistung. Ein Eigenanteil des Zuwendungsempfängers ist demnach zu erbringen. Für den Vorhabensbereich I der Richtlinie gilt, dass die Höhe des Festbetrages unterschiedlich ist, je nach steuerlicher Stellung des Antragstellers (vorsteuerabzugsberechtig/nicht vorsteuerabzugsberechtig) und nach Art der Ausführung der Vorhaben. Während bei der Vergabe an Dienstleister die steuerrechtliche Einstufung die Wahl des Festbetrags bestimmt, gilt bei der Realisierung in Eigenleistung immer der Festbetrag Netto. Die tatsächlichen Kosten des Vorhabens sind unter Berücksichtigung der ANBest-EU bei einer Festbetragsfinanzierung nicht von Interesse.

### **Frage 6: Welche Funktion hat der „Zuwendungshöchstbetrag“ (ZwHB) im Vorhabenbereich III?**

Der Zuwendungshöchstbetrag als theoretisch angenommener Anteil an der Gesamtfinanzierung gibt dem Antragsteller Orientierungshilfe für die Bezuschussung eines Projektes. Er bemisst sich grundsätzlich an den bekannten, regelmäßig auflaufenden Kosten eines Vorhabens und kann als Vorkalkulation benutzt werden, soweit der Antragsteller gehalten ist, bereits zum Antrag Angebote beizubringen (z. B. öffentliche Antragsteller).

Der Antragsteller entscheidet für sein Vorhaben selbstständig über die Notwendigkeit einzelner Arbeitsinhalte, soweit diese sich nicht bereits aus dem Leistungsinhalt, den Anforderungen oder speziellen Regelungen ergeben. Die den ZwHB übersteigenden Kosten sind dem Eigenanteil des Zuwendungsempfängers zuzurechnen. Der Zuwendungshöchstbetrag ist kein Festbetrag.

### **Frage 7: Für wen ist die Mehrwertsteuer förderfähig?**

Die Mehrwertsteuer kann gem. I.5.4.4 bzw. III.5.5.3 EU-MLUL-Forst-RL nur förderfähig sein, soweit der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Eine Bestätigung auf entsprechender Anlage des Förderantrags entspricht inhaltlich der „Bescheinigung in Steuersachen“ der Finanzämter. Die Bescheinigung ist jährlich, also zum 01.01. eines jeden Jahres, zu aktualisieren.

### **Frage 8: Die Zuwendung basiert bei Anteilsfinanzierung auf der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes. Worauf ist beim Einholen der Angebote zu achten?**

Unter Beachtung der Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen (EU), die Bestandteil jeder Bewilligung von Zuwendungen sind, muss der Antragsteller klären, ob die Angebotseinholung ein förmliches Verfahren gemäß den jeweils einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften (VOL/VOB/VgV/UVgO) erfordert.

Dies ist für juristische Personen des öffentlichen Rechts zu bejahen. Hierzu zählt auch die Beachtung der Binnenmarktrelevanz, die auch schon bei Auftragswerten feststellbar sein kann, welche eine freihändige Vergabe oder beschränkte Ausschreibung zulassen. In dem Falle bedarf es einer Bekanntmachung.

Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sind bis zur Grenze 100.000 Euro Nettoauftragswert angehalten, mindestens drei Angebote einzuholen (im Vorhabenbereich III). Der Zuschuss/Zuweisung wird dann auf der Grundlage des wirtschaftlichsten von mindestens drei Angeboten ermittelt. Zu beachten sind hier die weiterführenden Ausführungen im Vergabeleitfaden (Anlage des Bescheids).

Ein Angebot soll den Arbeitsschritten aus der Projektbeschreibung klar zuzuordnen sein. Bei einer Mehrzahl von Arbeitsschritten sollen diese auch getrennt dargestellt werden. Die Angebote müssen miteinander vergleichbar sein. Eine genaue Leistungsbeschreibung ist hierfür Voraussetzung.

Zur Firmenidentifikation gehört außer der Anschrift die Umsatzsteuernummer oder das Umsatzsteuerkennzeichen des Anbieters. Das Angebot soll - wie dann auch die Rechnung gemäß § 14 UStG - die Art

und Menge der Lieferung/Leistung, den Kosten- und den Steuersatz sowie das Entgelt (Betrag) netto, die zu leistende Steuer und letztendlich den Bruttobetrag ausweisen.

Jedem von der Vergabe betroffenen Bewilligungsbescheid wird ein informativer Vergabeleitfaden beige-fügt. Dieser ist auch unter [www.eler.brandenburg.de](http://www.eler.brandenburg.de) bzw. <https://forst.brandenburg.de> abrufbar.

Zu beachten ist ferner, dass der auftragserteilende Zuwendungsempfänger nicht im Interessenkonflikt zum Auftragnehmer steht (z. B. Verwandtschaft, Ehepartner oder sonstige persönliche Verbindungen). Jedem von der Vergabe betroffenen Bewilligungsbescheid wird eine entsprechende Erklärung beige-legt.

### **Frage 9: Gelten bei Festbeträgen auch Vergabebestimmungen?**

Das Festbetragsverfahren entbindet natürliche und juristische Personen des privaten Rechts i. V. m. Nummer 3.6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen (EU) bis zu der Grenze von 100.000 Euro Nettoauf-tragswert von der grundsätzlichen Pflicht der Einholung von drei Angeboten.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts unterliegen jedoch auch bei der Festbetragsfinanzierung der Verpflichtung der förmlichen Vergabe.

### **Frage 10: Was bedeutet das „Erstattungsprinzip“?**

Das Erstattungsprinzip verlangt die Vorfinanzierung des Projektes durch den Antragsteller. Die Zuwen-dung wird auf Grundlage der erbrachten Leistung, ausgezahlt. Der Vollzug wird durch eine Inaugen-scheinnahme bestätigt.

In folgenden Fällen sind Rechnungsdokumente vorzulegen:

- Bei Anteilsfinanzierung (MB III) erfolgt der Nachweis immer über die bezahlte Rechnung (Ori-ginal).
- Bei öffentlichen Zuwendungsempfängern im Festbetragsverfahren ist ebenfalls die Rechnung der Nachweis der vollzogenen Vergabe.
- Bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Zuwendungsempfängern, wie z. B. bei der Unternehmer-leistung, erfolgt der Nachweis über die Kopie der Rechnung der tatsächlichen Beauftragung.

Das Erstattungsprinzip ist für alle Vorhabenbereiche der EU-MLUL-Forst-RL vorgegeben.

### **Frage 11: Welche Eigenleistungen sind förderfähig?**

Die Richtlinie eröffnet dem Zuwendungsempfänger im Vorhabenbereich I - Waldumbau die Möglichkeit, das Projekt in Teilen oder im Ganzen selbstständig oder durch angestellte Arbeitskräfte des Zuwen-dungsempfängers durchzuführen. Voraussetzung ist die nötige Fachkunde. Für die erbrachte Eigenlei-stung ist der Festbetrag netto zu verwenden.

Eine Realisierung von Teilen oder der Gesamtheit des Vorhabens über Maßnahmen der Arbeitsförderung ist nicht förderfähig. Andere gesetzliche Bestimmungen sind davon unbenommen ebenfalls zu beachten (Arbeitsschutz, Schwarzarbeit, Mindestlohn ...)

**Frage 12: Wie ist in diesem Zusammenhang die Eigenleistung nachzuweisen?**

Der Nachweis erfolgt durch die Beschreibung und Erklärung im Verwendungsnachweis bzw. Auszahlungsantrag über die abgerechneten Leistungseinheiten (Hektar, laufende Meter o. ä.) sowie einer Fotodokumentation. Die Beantragung und Abrechnung der Eigenleistung erfolgt über den Nettobetrag der Festbetragstabelle.

**Frage 13: Gilt die Höhe der möglichen Gesamtzuwendung für jeden „Betriebsteil“ extra?**

Die Gesamtzuwendung richtet sich nach dem Eigentum des Antragstellers im Land Brandenburg und Berlin, d. h. jeder Antragsteller kann eine Gesamtzuwendung pro Jahr bis zur Kappungsgrenze erhalten, unabhängig von eventuell bestehenden mehreren Betriebsteilen. Der Antragsteller wird im System durch die sogenannte Betriebsinhaber-Nummer auf der Zentralen Datenbank (BNR-ZD) geführt. Diese Nummer gilt im gesamten Bundesgebiet.

## **Nummer 2.1**

**Frage 14: Gibt es mit dem 15.02. nun nur noch einen Antragsannahmetermin im Jahr?**

Anträge können mit Bezug zu veröffentlichten Antragsterminen gestellt werden. Die Bewilligungsbehörde hat zum jeweiligen Stichtag zu prüfen, ob das Antragsvolumen die verfügbaren Mittel übersteigt. Reichen die Mittel, können die Anträge, die bis zum Antragstermin eingegangen und vollständig sind, auch umfänglich bewilligt werden.

Dann kann ein nächster Termin auf dieser Internetseite öffentlich bekannt gegeben werden. Anträge, welche bis zu diesem nächsten Termin eingehen, bilden die nächste zu prüfende Grundgesamtheit.

Sind die Mittel eines Maßnahmenbereiches erschöpft, erübrigt sich eine weitere Beantragung und es wird kein weiterer Termin ausgerufen.

**Frage 15: Wenn die Bewilligung erst nach dem 15.02. erfolgt, kann z. B. die Herbstpflanzung vorab förderunschädlich beginnen?**

Sofern für das Vorhaben ein sogenannter vorzeitiger Vorhabenbeginn (vzV) beantragt und auch genehmigt wird, ist der Beginn des Vorhabens vor Bescheidung förderunschädlich. Die Genehmigung zum vzV erfolgt i. Ü. nur für bewilligungsfähige Vorhaben. Es besteht jedoch unabhängig von dem Beginn des Vorhabens ein gewisses Risiko, da die Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns keine Zusage gemäß § 38 VwVfG ist und die Bewilligung nicht vorwegnimmt.

**Frage 16: Für wen gilt die kontrafaktische Fallgestaltung**

Nach Randnummer 66 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 - 2020 (2014/C 204/01) können Beihilfen im Agrar-

und Forstsektor und in ländlichen Gebieten nur dann als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden, wenn sie einen Anreizeffekt haben. Ein Anreizeffekt liegt vor, wenn die Beihilfe das Verhalten eines Unternehmens dahingehend ändert, dass es durch zusätzliche Tätigkeiten, die es ohne die Beihilfe entweder nicht, nur in geringerem Umfang oder auf andere Weise ausüben würde, einen Beitrag zur Entwicklung des Sektors leistet.

Große Unternehmen, die

1. laut EU- Definition mehr als 250 Personen beschäftigen und
2. die entweder einen Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf mehr als 43 Mio. Euro beläuft,

müssen gemäß Randnummer 72 der o. g. EU-Rahmenregelung in ihrem Antrag die Situation beschreiben, die ohne Beihilfe bestehen würde (sog. kontrafaktische Fallkonstellation). Es muss ersichtlich sein, dass die Förderung den beabsichtigten Anreizeffekt hat und ohne Förderung das Vorhaben nicht oder nicht in dem Umfang stattfinden könnte.

Entsprechendes wird im Antrag MB I abgefragt.

Bei der Bestimmung der Unternehmensgröße ist der "Benutzerleitfaden zur Definition von KMU" im Internet zu beachten.

Öffentliche Antragsteller gelten als große Unternehmen.

## **Nummer 2.2.2**

### **Frage 17: Welchen Zweck hat die Projektauswahl?**

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist eine EU-seitige Forderung.

In der Förderperiode 2007 – 2013 war die Punktbewertung nach Auswahlkriterien ein Instrument, das bei Mittelknappheit anzuwenden war, d. h. wenn das Volumen aller eingereichten Anträge die verfügbaren Fördermittel übersteigt. Da damit eine Konkurrenz zwischen den Anträgen entsteht, war die Entscheidung, welche Anträge bewilligt werden können, nach einem Punkte-Ranking auszurichten. Um die Antragsmenge auf Mittelknappheit prüfen zu können, wurden Antragsstichtage eingeführt.

In der Förderperiode 2014 – 2020 werden die Antragsstichtage bleiben. Neu ist, dass unabhängig von einer möglichen Mittelknappheit jeder Antrag neben der Prüfung der Förderfähigkeit auch eine Punktbewertung nach den richtlinienspezifischen Auswahlkriterien erhalten muss. Erreicht der Antrag die Mindestschwelle (Punktwert) nicht, ist er automatisch nicht bewilligungsfähig und wird abgelehnt. Nur die bewilligungsfähigen Anträge (über der Mindestschwelle) bilden das Antragsvolumen, welches gegen die verfügbaren Mittel geprüft wird. Bei Mittelknappheit richtet sich die Bewilligung nach der Rangfolge entsprechend den Punkten.

Grundlage der Prüfung ist die Vollständigkeit der Anträge zum Zeitpunkt des Antragsstichtages. Ist bis dorthin eine Zuwendungsvoraussetzung nicht erfüllt, wird der Antrag abgelehnt.

Stand: 14.03.2019

Unvollständige Anträge können erst nach Vervollständigung als neuer Antrag eingereicht werden. Änderungsanträge zu Bewilligungen können auch die ursprüngliche Bepunktung ändern. Es erfolgt jedoch keine Bildung geänderter Rangfolgen. Sollte die gewünschte Änderung dazu führen, dass das Vorhaben die Mindestschwelle nicht mehr erreicht, so kann die Änderung nicht bewilligt werden. Sollte das Vorhaben dann nicht mehr umsetzbar sein, so ist der Zuwendungsbescheid zu widerrufen.

Anträge der Forst-Richtlinie dürfen nach wie vor mehrere Vorhaben beinhalten, deren Punkte summiert werden.

Das Auswahlssystem, die Antragsstichtage sowie die jeweiligen Budgets stehen unter der Rubrik "Projektauswahlkriterien" auf dieser Internetseite. Bei Erfordernis kann das System durch die ELER-Verwaltungsbehörde mit Beteiligung des gemeinsamen Begleitausschusses inhaltlich geändert werden.

## **Nummer 2.3 Auszahlungs- und Anforderungsverfahren**

### **Frage 18: Ist der Abgabetermin der Auszahlungsanträge bindend?**

Das Ende der Auszahlung wird mit dem jährlichen Kassenschluss gesetzt. Der Termin des Auszahlungsantrages ist dafür gedacht, die Vorgänge bis zu diesem Termin zu bearbeiten. Die Bewilligungsbehörde hat jeden Vorgang vor Auszahlung auf seine Richtigkeit zu prüfen. Da das Ende der bewilligten Projekte Voraussetzung für die Vorlage des Auszahlungsantrages und/oder Verwendungsnachweises ist, geraten die meisten Auszahlungen in die Zeit des Jahresendes.

Der Termin zur Einreichung des Auszahlungsantrags wird im Zuwendungsbescheid definiert. Die Bewilligung berücksichtigt dabei das avisierte Ende von Teilvorhaben. Entsprechend gilt für Kassenmittel regelmäßig der 31.10. des Jahres. Sofern dieser Termin nicht eingehalten werden kann, ist eine Anzeige an die Bewilligungsbehörde erforderlich. Eine Weiterbearbeitung nach dem Termin ist grundsätzlich möglich, steht jedoch in Abhängigkeit der Arbeitskapazität der BWB.

**Fertig gestellte Projekte sollen so zügig wie möglich bereits im Jahresverlauf zur Auszahlung beantragt werden. Eine zeitnahe Bearbeitung steht vordringlich im Interesse des Zuwendungsempfängers.**

## **Nummer 2.3.2**

### **Frage 19: Was beinhaltet die Inaugenscheinnahme (IASN)?**

Die Inaugenscheinnahme ist ein Instrument der Verwaltungskontrolle. Sie beinhaltet einen Besuch des Vorhabens und dient der Feststellung, ob das Vorhaben so umgesetzt wurde, wie es bewilligt und auch abgerechnet wurde.

Die IASN ist Bestandteil der Auszahlungsprüfung und wird von der Bewilligungsbehörde veranlasst.

In aller Regel wird die IASN von der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde vorgenommen.

Erkennbare Mängel führen zur genaueren Recherche und können ggf. zu Auszahlungskürzungen und/oder Sanktionen führen.



Da das für jedes Vorhaben der Vorhabengebiete I und III gilt, ist die Fertigstellung des Vorhabens zügig mitzuteilen, falls es nicht sofort zur Auszahlung beantragt wird. Ist durch den Zeitverzug nicht mehr klar erkennbar, was tatsächlich gemacht wurde (insb. Kulturpflegen), kann das Projekt nicht als realisiert anerkannt werden.

#### **Frage 20: Was ist bei der Rechnungslegung zu beachten?**

Die Rechnung muss ein eindeutiges Merkmal beinhalten, dass die Zuordnung zum Förderantrag gewährleistet. Eine eindeutige Zuordnung zum Antrag ist mit der Angabe des Geschäftszeichens (Aktenzeichen) möglich. Sollte die Rechnung noch für andere Förderanträge oder andere Maßnahmen außerhalb der Förderung Leistungen beinhalten, ist dieses entweder durch den Rechnungsleger oder durch den Rechnungsempfänger eindeutig für die BWB darzustellen.

#### **Frage 21: Das bewilligte Vorhaben (z. B. Herbstpflanzung) konnte noch nicht beendet werden. Was geschieht mit der Auszahlung?**

Zunächst ist der Umstand der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Es bleiben verschiedene einzelfallweise Optionen:

- Widerruf des Bescheides (wenn Projekt noch nicht begonnen),
- Fertigstellung noch innerhalb des Jahres und Auszahlung,
- Teilauszahlung für realisierte Teile und Änderungsbewilligung der verbleibenden Mittel in das Folgejahr,
- vollständige Änderungsbewilligung in das Folgejahr,
- nachträgliche Änderungsbewilligung im Folgejahr.

Änderungsbewilligungen sind immer zu beantragen und hängen maßgeblich an verfügbaren Haushaltsmitteln. Die zeitliche Planung der Durchführung des Vorhabens muss deshalb realistisch sein. Eine Auszahlung lediglich auf bereits bezahlte Rechnungen ist nicht gestattet.

## **Nummer 2.5**

#### **Frage 22: Was ist mit Sanktionierung gemeint?**

Soweit EU-Anteile in den Zuwendungen enthalten sind, gelten Sanktionsregelungen aus den Verordnungen (EU) 809/2014, Art. 63 bzw. VO (EU) 640/2014, Art. 35 und sind zu beachten. Eine Sanktionierung ist ein Strafbetrag auf Grund verursachter Mängel und kann sowohl bei der Prüfung u. a. der Kosten, der Mengen, aber auch bei Feststellung von Auflageverstößen eintreten, hier z. B. auch bei Vergabebefehlern.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, in den Auszahlungsanträgen und Verwendungsnachweisen lediglich die tatsächlich erbrachte Leistung und die tatsächlich aufgelaufenen Kosten abzurechnen.

Jedem Bewilligungsbescheid wird ein Informationsblatt Sanktionierung beigelegt.